

Drei Fragen wurden uns in den vergangenen Tagen häufig gestellt:

- Stimmt es, dass man in den Seen des Biosphärenreservates nicht baden darf ?
- Was hat es mit dem Weg am Dechower See auf sich ?
- Unterliegt das Biosphärenreservat zu strengen Naturschutzgesetzen ?

1. Baden und Angeln

„Doch so schön die Landschaft und die Natur (am Röttgliner See) auch ist.,, Was nützt sie einem Urlauber wenn er den Wald nicht betreten und im See weder angeln noch baden darf“

Zitat von Herrn Jürgen Haupt, Bürgermeister in Dechow, in den „Lübecker Nachrichten“ vom 28.06.2009 „Wo bleibt der Mensch?“

Anmerkung der Biosphärenreservatsverwaltung:

Am Röttgliner See gibt es 2 öffentliche Badestellen, eine in Dechow und eine in Klockschorf. Diese Badestellen sind auch in der Rad- und Wanderkarte des Biosphärenreservates eingezeichnet. Zu großen Teilen ist der Röttgliner See an den „Angelsportverein Röttgliner See“ verpachtet. Dieser Verein kann Angelkarten auch an Urlauber verkaufen. Weder die Badestellen noch die Angelrechte am Röttgliner See standen jemals aus Naturschutzgründen zur Diskussion. Und auch an den anderen Seen im Biosphärenreservat gibt es mehrere öffentliche Badestellen und viele Möglichkeiten zum Angeln. Um Urlauber über diese Angebote zu informieren, gibt die Biosphärenreservatsverwaltung seit 2004 (inzwischen in der dritten überarbeiteten Auflage) den Infoflyer „Den Schaalsee erleben / Baden, Angeln, Boot fahren“ heraus. Dieser Flyer wird, zusammen mit weiterem touristischen Infomaterial zu Ferienwohnungen, Gaststätten, Fahrradverleih usw., auf Anfrage verschickt und liegt im PAHLHUUS aus. Auch die Inhaber der Regionalmarke, Tourismusinformationen, Reiseanbieter usw. und werden regelmäßig mit Infomaterial versorgt.

2. Der Weg

„Der Anlass für den Streit ist ein kleiner Wanderweg um den Röttgliner See. Damit das idyllische Gewässer zwischen Klockschorf, Röttglin und Dechow auch umrundet werden kann, machten sich einige Dorfbewohner im Winter daran, den Wanderweg freizuschneiden. Es dauerte nicht lange bis man im Biosphärenreservat davon Wind bekam und anfang Nachforschungen anzustellen.“ Zitat aus den Lübecker Nachrichten vom 28.06.2009 „Wo bleibt der Mensch?“

Anmerkungen der Biosphärenreservatsverwaltung:

Anfang Dez. 2008 gab es einen Vor-Ort-Termin an besagtem „Weg“ mit Bürgermeister Haupt, mehreren Dechower Bürgern sowie Mitarbeitern der Biosphärenreservatsverwaltung. Anliegen der Gemeinde war es, einen Weg durch ein geschütztes Biotop in unmittelbarer Nähe zum Röttgliner See anzulegen. Durch die Biosphärenreservatsverwaltung wurde als Alternative eine um nur wenige Meter verlegte Streckenführung, um das geschützte Biotop herum, angeregt, um so die Funktion des Biotopes für den See zu erhalten. Die dichte Hecke aus Brombeeren, verschiedenen Sträuchern und Weiden und der breite Schilfgürtel dienen als Pufferzone zum See. In der geschützten, ruhigen Südbucht des Sees finden Wasservögel ein Rückzugs- und Brutgebiet. Das AfBR sagte Unterstützung bei der Vermessung des Weges sowie bei der Umsetzung des Weidezaunes zu und teilte dies in einem Schreiben von 11.12.08 der Gemeinde noch einmal mit. Ohne die Alternative zu prüfen und ohne die Biosphärenreservatsverwaltung zu informieren sowie in voller Kenntnis der Tatsache, dass es sich um einen Verstoß gegen das Naturschutzgesetz handelt, wurde von einigen Bürgern trotzdem mit dem Wegebau begonnen und das geschützte Biotop zerstört. Noch einmal sei betont: es handelt sich nicht um Wegepflege, denn vor dem Eingriff gab es dort keinen Weg, weder sichtbar in der Landschaft, noch als Wegegrundstück beim Katasteramt (dort wird dieser Abschnitt als Unland geführt)

Eine ganz andere Sache ist das Dechower Wanderwegekonzept, an dem unter Leitung des Amtes Rehna

gearbeitet wird. Bereits im Nov. 2008 wurde von der Biosphärenreservatsverwaltung für alle Wege Genehmigungsfähigkeit unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange signalisiert. Das kann bedeuten, dass die Wegführung teilweise verschoben werden muss, manchmal nur um einige Meter, um eine Beeinträchtigung geschützter Biotope auszuschließen.

Fotos des „Weges“ vor und nach dem Eingriff



Gleicher Standort vor und nach dem Eingriff, im Dez. 2008 bzw. Januar 2009





Der Heckenschnitt wurde kurzerhand verbrannt.
Abschließende Frage: Soll eine Naturschutzbehörde hier wirklich die Augen schließen?



Gesetze

„Denn die Gemeinde liegt im Biosphärenreservat und unterliegt damit besonders strengen Gesetzen. Deren Auswirkungen füllen mittlerweile ganze Aktenordner“

Zitat aus den Lübecker Nachrichten vom 28.06.2009 „Wo bleibt der Mensch?“

Anmerkung der Biosphärenreservatsverwaltung:

Es ist richtig, dass die besonders wertvolle Natur im Biosphärenreservat durch ein spezielles „Gesetz für das Biosphärenreservat Schaalsee“ geschützt wird. Außerdem gilt, wie überall in Deutschland, das Naturschutzgesetz. Wer glaubt man könne Naturschutz ohne Gesetze, nur durch Apelle an den gesunden Menschenverstand und die Naturliebe der Menschen, realisieren, der irrt. Gesetze werden in einem demokratischen Prozess erstellt und spiegeln den Willen der Mehrheit wider. Nicht immer entspricht das den individuellen Bedürfnissen des Einzelnen (das weiß jeder der schon einmal „geblitzt“ worden ist). Die Biosphärenreservatsverwaltung als untere Naturschutzbehörde hat die Aufgabe, auf die Einhaltung des Naturschutzgesetzes zu achten. Die folgende Statistik zeigt, dass die Biosphärenreservatsverwaltung dabei immer bestrebt ist, auch die Belange der Menschen zu berücksichtigen. Fast alle Anträge konnten positiv entschieden werden. Das ist das Ergebnis von Kommunikation: Gespräche mit den Antragstellern, Vor-Ort-Termine, suchen (und finden) von Kompromisslösungen im Sinne von Mensch und Natur. Die oft pauschal getroffene Aussage, dass die Biosphärenreservatsverwaltung alles verbiete, ist falsch. Übrigens: Stellungnahmen durch Naturschutzbehörden und anerkannte Naturschutzverbänden sind deutschlandweite Praxis und keine Erfindung von Biosphärenreservaten oder Nationalparks.

Statistik 2008

Stellungnahmen zu schriftlichen Bauanträgen oder Bauvoranfragen

	insgesamt	39
dav. im Innenbereich		23
	davon abgelehnt	0
dav. im Außenbereich		16
	dav. bewilligt	14
	dav. abgelehnt	0
	dav. im Verfahren	2

Anträge auf Naturschutzgenehmigung

insgesamt	33
davon abgelehnt	0

erfasste Ordnungswidrigkeiten

insgesamt	49
davon illegale Müllentsorgung	18
davon Vandalismus	22

davon Ordnungswidrigkeiten nach dem Naturschutzgesetz	9
--	---

Wenn Vorhaben im Außenbereich bewilligt werden, schreibt das Gesetz (deutschlandweit) entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Natur und Landschaft vor (z.B. die Pflanzung von Bäumen oder die Anlage von Kleingewässern).